OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200069/2/GS

Datum:
Linz, 7. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des W J, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.02.2022, GZ: BHLL/921100064538/21, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid diesbezüglich bestätigt. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf 110 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 11 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) W J wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 26.04.2021, 03.05.2021, 06.05.2021, 10.05.2021, 12.05.2021, 18.05.2021 – 02.06.2021
Ort: x

Sie haben es als Erziehungsberechtigter unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler A J seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der NMS x verpflichtet und ist am 26.04.2021, 03.05.2021, 06.05.2021, 10.05.2021, 12.05.2021 und von 18.05.2021 bis 02.06.2021, das sind insgesamt 15 Unterrichtstage unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 290,00	2 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 29,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 319,00.“

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen begründend vorgebracht, dass ihm die Lehrerin 2 Monate vor Schulschluss gesagt habe, dass sein Sohn die Klasse nicht schaffen werde, weil er zu viel nachholen müsse. Wir haben gefragt, ob es möglich wäre, alles nachzuholen, die Lehrerin habe aber verweigert. Sie meinte, dass mein Sohn

nicht mehr kommen solle. Ein paar Tage später hätte sich der Bf mit der Direktorin zusammengesetzt und es wäre eine Lösung gefunden worden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezugshabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21.03.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Eine Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Partei keine Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Außerdem steht fest, dass der Sohn des Bf an den gegenständlichen Tagen die Schule nicht besucht hat.

II. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 02.06.2021 wurde von der Schulleitung der Neuen Mittelschule x, x, eine Meldung der Nichterfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz zur Anzeige gebracht. Der Schüler A J, geb. x, Sohn des erziehungsberechtigten Bf, hat am 26.04.2021, 03.05.2021, 06.05.2021, 10.05.2021, 12.05.2021 und von 18.05.2021 bis 02.06.2021 ungerechtfertigt die Schule nicht besucht und dabei 16 Schultage ohne Rechtfertigung versäumt.
Als bisher gesetzte Maßnahmen gem. § 25 Abs. 2 SchPflG sind genannt:
Kontakt mit Eltern und Elterngespräch, Kontakt und Informationsaustausch mit Schulpsychologie, Information an den zuständigen Sozialarbeiter an der KJH.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem übermittelten Akteninhalt.
Der vom Bf erhobene Einwand, dass sein Sohn auf Anraten seiner Lehrerin nicht mehr die Schule besucht hat, wird als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ist es nicht glaubwürdig, dass eine Lehrperson gesetzeswidrige Ratschläge erteilt.
Im Einspruch gegen die Strafverfügung brachte der Bf weiter vor, dass er seinen Sohn jeden Tag in der Früh aufgeweckt habe, um in die Schule zu gehen. Der Sohn entgegnete, dass er in der Schule belästigt worden sei und er immer Angst gehabt hätte, in die Schule zu gehen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.
Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11,13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz i.d.g.F. stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Tatsache ist, dass der Bf nicht dafür gesorgt hat, dass sein Kind am Unterricht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule teilnimmt. Es kann nicht angehen, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder einfach vom Schulbesuch dispensieren. Gesetzliche Regelungen sind vom Rechtsunterworfenen einzuhalten. Im anderen Fall verstößt der Erziehungsberechtigte eben gegen das Gesetz und die Behörde ist gemäß § 25 Abs. 1 VStG gehalten, solche Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 erster Satz Schulpflichtgesetz normiert die Verantwortlichkeit der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht durch ein schulpflichtiges Kind zu sorgen.
Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für „die Erfüllung der Schulpflicht“ durch ihre Kinder zu sorgen (VwGH 12.08.2010, 2008/10/0304 mwN). Diesbezüglich brachte der Bf lediglich vor, dass er seinen schulpflichtigen Sohn jeden Tag ergebnislos für den Schulbesuch geweckt habe. In Anbetracht der genannten Judikatur des VwGH reicht diese Handlungsweise nicht aus, um der in Rede stehenden gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen.

Da der Bf als Erziehungsberechtigter des schulpflichtigen Sohnes im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht für die Erfüllung der Schulpflicht gesorgt hat, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Der Bf gestand zu, dass es ihm bewusst gewesen ist, dass er als Erziehungsberechtigter schauen muss, dass sein Sohn in die Schule geht. Die eingewendeten Belästigungen und der fehlende Schulerfolg sind als Gründe für den Nichtbesuch der Schule nachvollziehbar und verständlich. Allerdings kann eine geistige Förderung, insbesondere eine schulische Ausbildung deswegen nicht vernachlässigt werden, zumal auch diese für das Wohl des Sohnes, vor allem für die künftige Entwicklung von Bedeutung ist. Dem Bf ist es daher nicht gelungen, sich zu entlasten.

Es haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf in Bezug auf die begangene Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Deshalb ist ihr jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbeleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist darauf gerichtet, bewusst hervorgerufene Bildungsdefizite zu vermeiden, da diese schwerwiegende Auswirkungen in der Entwicklung und Fortbildung sowie

der späteren Berufsaussichten des betreffenden Schülers zur Folge haben kann. Das Schulpflichtgesetz soll im Besonderen solche nachteiligen Folgen verhindern, es ist zum Schutz der unmündigen und mündigen Kinder eingerichtet.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die vom Bf übertretene Rechtsvorschrift ist ein Ausfluss des Rechts auf Bildung und garantiert die Effektivität dieses Rechts. Sie dient somit gewichtigen öffentlichen Interessen. Ziel der gegenständlichen Rechtsvorschriften ist es ua. durch die Anzeigepflicht jedenfalls bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens mehr Verbindlichkeit zu schaffen und durch die Festlegung eines Mindeststrafausmaßes (110 €) die Präventivwirkung der Maßnahme zu unterstreichen (sh. NR: GP XXVI RV 107 AB 120).

Mildernd hat die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Als erschwerend wurde die Schulpflichtverletzung an insgesamt 15 Schultagen gesehen.

Unter Berücksichtigung der mit der Beschwerdeeinbringung geltend gemachten Einkommensverhältnisse des Bf (arbeitsunfähig, Behinderung 50%) und der vorliegenden Unbescholtenheit wird die Verhängung der Mindeststrafe in der Höhe von 110 Euro als tat- und schuldangemessen gesehen. Auch mit der nunmehr verhängten Strafe ist die erforderliche Sanktion gesetzt, um den Bf in Hinkunft nachhaltig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die von der belangten Behörde ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, kommt keine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG in Betracht.

Zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 VStG (Einstellung oder Ermahnung) ist darauf hinzuweisen, dass die dafür normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch

die Intensität seiner Beeinträchtigung oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen (vgl. allgemein etwa VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde waren entsprechend § 64 Abs. 2 VStG auf 11 Euro herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger